

**Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit  
der Universität Witten/Herdecke  
zur Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke**

## **Allgemeines**

Es gilt die Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke, erstmals genehmigt am 04.03.1985, in ihrer zuletzt am 18.05.2020 geänderten und genehmigten Fassung. Die folgenden Bestimmungen beinhalten Erläuterungen und Verfahrensregeln zu dieser Habilitationsordnung und sollen der Sicherstellung der Qualität der Habilitationen in der Fakultät für Gesundheit dienen.

## **Erster Abschnitt: Voraussetzungen für die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens**

### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen**

- (1) Die Kandidatin/Der Kandidat benennt eine Mentorin/einen Mentor. Diese/dieser muss Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor oder apl. Professorin/apl. Professor der Fakultät für Gesundheit der UW/H sein. Die Mentorin/Der Mentor betreut die Erstellung der Habilitationsschrift inhaltlich und methodisch. Sie/Er gibt eine Stellungnahme dazu ab, in welchem Maße durch die Habilitation der Kandidatin/des Kandidaten das jeweilige Fach in Lehre und Forschung in Zukunft profitieren wird. Nach Vorlage der Habilitationsschrift verfasst sie/er eine schriftliche Bewertung derselben. Die Kandidatin/Der Kandidat stellt sich zudem bei einer Lehrstuhlinhaberin/einem Lehrstuhlinhaber des adäquaten Fachgebietes vor und informiert diese/diesen über das Habilitationsvorhaben. Insbesondere bei externen, nicht an einer akademischen Einrichtung der UW/H tätigen Kandidatinnen/Kandidaten muss ein positives Votum der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin/des jeweiligen Lehrstuhlinhabers vorliegen.
- (2) Zusammen mit den Nachweisen zu den unten genannten Voraussetzungen ist frühzeitig eine Zielvereinbarung für ein Habilitationsverfahren (siehe Anlage 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen) abzuschließen. Mit Beginn des Habilitationsvorhabens sind Kopien der Zielvereinbarung an die Mentorin/den Mentor, an eine

Lehrstuhlinhaberin/einen Lehrstuhlinhaber des Fachgebietes und an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu versenden, während das Original bei der Habilitandin/bei dem Habilitanden verbleibt.

- (3) Fünf Jahre nach Unterzeichnung der Zielvereinbarung soll eine Evaluation des Habilitationsvorhabens durch den Habilitationsausschuss erfolgen. Auf Antrag der Habilitandin/des Habilitanden kann eine Verlängerung um drei Jahre bewilligt werden. Der Verlängerungsantrag der Habilitandin/des Habilitanden bedarf der Zustimmung der Mentorin/des Mentors. Ist nach Ablauf der Verlängerungsfrist kein Habilitationsgesuch eingereicht worden, verliert die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Status als Habilitandin/Habilitand an der Fakultät für Gesundheit der UW/H und damit auch die Fakultäts- und Universitätsmitgliedschaft, wenn sie/er nicht aus anderen Gründen weiterhin Mitglied der Fakultät oder Universität ist.
- (4) Eine Lehrstuhlinhaberin/ein Lehrstuhlinhaber des jeweiligen Fachgebiets wird zu Beginn des Habilitationsvorhabens über die geplante thematische Ausrichtung informiert (siehe 2). Sie/Er kann eine fachlich orientierte Einschätzung zu Passung und Bedeutung des Vorhabens für das Fachgebiet an der Fakultät abgeben. Diese Stellungnahme ist dem Habilitationsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen, sie hat beratenden Charakter.
- (5) Die Lehrstuhlinhaberin/der Lehrstuhlinhaber wird regelmäßig – mindestens einmal jährlich – über den Fortgang des Habilitationsprojekts informiert (z. B. durch Fortschrittsberichte oder Präsentationen im Fachkolloquium). Sie/Er kann dazu eine fachlich-methodische Einschätzung oder Empfehlung an den Habilitationsausschuss abgeben.
- (6) Eine aktive Rolle im Begutachtungsverfahren (z. B. zur Erst- oder Zweitbegutachtung) durch die Lehrstuhlinhaberinnen/Lehrstuhlinhaber soll nicht erfolgen, wenn sie zugleich als Mentorin oder Mentor tätig sind oder in einem engen Kooperationsverhältnis zur Habilitandin/zum Habilitanden stehen. Die Auswahl der Gutachterinnen/Gutachter erfolgt durch den Habilitationsausschuss.

## **§ 2 Voraussetzungen in Bezug auf die Lehre**

- (1) Erbracht werden muss der Nachweis über regelmäßige Lehre über mindestens vier Semester im Umfang von jeweils mindestens zwei SWS. Hiervon müssen mindestens zwei Semester an der UW/H abgeleistet werden, für die restlichen zwei Semester kann an anderen Universitäten abgeleiteter, äquivalenter Unterricht anerkannt werden. Die Lehrleistung soll maximal 10 Semester zurückliegen.
- (2) Die Mindestanforderung an die regelmäßige Lehrleistung kann studiengangsbezogen anteilig durch solche Lehrformate erbracht werden, die nicht auf einer kontinuierlichen persönlichen Betreuung von Studierenden beruhen, sofern diese als regulärer Bestandteil der Lehre im jeweiligen Studiengang anerkannt sind. Die Anrechenbarkeit dieser Formate erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Studiengangsleitung.

- (3) Der Nachweis erfolgt über ein nach Semestern und Stundenzahl (SWS) gegliedertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen. Diese Angaben müssen von der Fachvertreterin/vom Fachvertreter oder vom Studiendekanat bestätigt werden.
- (4) Außerdem ist ein Nachweis über die Teilnahme an Kursen in fachspezifischer Hochschuldidaktik zu erbringen, die mindestens 48 Stunden/Arbeitseinheiten umfasst. Für Habilitationen in der Human- und Zahnmedizin muss zusätzlich ein Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens sechsstündigen Schulungskurs zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden erbracht werden.

### § 3 Voraussetzungen in Bezug auf die wissenschaftliche Arbeit

- (1) Das Schriftenverzeichnis gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 HabilO ist wie folgt zu gliedern:

1. Originalarbeiten
2. Übersichtsarbeiten
3. Kasuistiken
4. Publizierte Kongressbeiträge (keine Abstracts)
5. Bücher und Buchbeiträge
6. Vorträge und Poster (zitierfähige Abstracts)
7. Fortbildungsvorträge.

- (2) Es sollen nach der Promotion mindestens sechs **Originalarbeiten in Erst- oder Letztautorschaft** vorgelegt werden. Diese Originalarbeiten sollen in fachspezifischen oder interdisziplinären Wissenschaftszeitschriften mit strengen Qualitätsanforderungen, insbesondere bezüglich Peer-Review-Verfahren und wissenschaftlicher Integrität, veröffentlicht worden sein.

Als „nach der Promotion“ gelten Publikationen, die nach dem Datum der Promotionsurkunde erschienen sind oder eingereicht wurden. Arbeiten, die Bestandteil der Promotionsleistungen waren (unabhängig vom Publikationsdatum), gelten als verbraucht und sind für die Habilitation nicht anrechenbar. Eigenständige Publikationen, die vor dem Datum der Promotionsurkunde entstanden sind, jedoch nicht Teil der Dissertation waren, können berücksichtigt werden, sofern sie ein fachlich eigenständiges Thema darstellen oder eine signifikante Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunkts dokumentieren.

Geteilte Erst- und Letztautorschaften werden als gleichwertig mit alleinigen Autorschaften anerkannt, sofern sie auf substanzieller Mitwirkung beruhen. Sogenannte „Autorenkartelle“ ohne nachvollziehbaren wissenschaftlichen Beitrag sind unzulässig. Mindestens eine der Erst- oder Letztautorschaften soll sich unter den ersten 50 % der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index befinden (Q2, nach Journal Impact Factor (JIF)/Clarivate Analytics Journal Citation Reports (JCR)).

Bei begründetem Bedarf können alternative Metriken, wie Social Sciences Citation Index (SSCI, Clarivate Analytics), CiteScore (Scopus) oder die Indizierung in ERIH PLUS für die Evaluierung in Betracht gezogen werden.

- (3) Des Weiteren sollen nach der Promotion mindestens sechs Originalarbeiten vorgelegt werden, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller **als Co-Autorin/Co-**

**Autor oder als Erst- bzw. Letztautorin/-autor** aufgeführt ist. Diese Originalarbeiten sollen in fachspezifischen oder interdisziplinären Wissenschaftszeitschriften mit strengen Qualitätsanforderungen, insbesondere bezüglich Peer-Review-Verfahren und wissenschaftlicher Integrität, veröffentlicht worden sein. Auch hier soll sich mindestens eine dieser Co-Autorenschaften unter den ersten 50 % der dem jeweiligen Fachgebiet zugeordneten Journallisten des Journal Citation Index befinden (Q2, nach Journal Impact Factor (JIF)/Clarivate Analytics Journal Citation Reports (JCR)).

Bei begründetem Bedarf können alternative Metriken, wie Social Sciences Citation Index (SSCI, Clarivate Analytics), CiteScore (Scopus) oder die Indizierung in ERIH PLUS für die Evaluierung in Betracht gezogen werden.

- (4) Habilitandinnen/Habilitanden sollen den Nachweis erbringen, dass sie mindestens zwei Originalarbeiten in fachspezifischen oder interdisziplinären Wissenschaftszeitschriften mit strengen Qualitätsanforderungen, insbesondere bezüglich Peer-Review-Verfahren und wissenschaftlicher Integrität als Erst- oder Letztautorin/-autor vor Eröffnung des Verfahrens im Namen der UW/H veröffentlicht haben. Eine dieser Originalarbeiten sollte in den TOP 50 % (Q2) eines Fachgebiets liegen.
- (5) Systematische Reviews, (quantitative) Meta-Analysen und (qualitative) Meta-Synthesen können Originalarbeiten ersetzen. Dies gilt insbesondere für Forschungsbereiche, in denen typischerweise keine experimentellen Primärdaten erzeugt werden.
- (6) Habilitandinnen/Habilitanden sollen als verantwortliche Autorinnen/Autoren einen Antrag auf externe und kompetitive Drittmittelförderung gestellt haben. Der Antrag einschließlich der Stellungnahme der Förderinstitution muss bis zum Abschluss der schriftlichen Begutachtung der Habilitationsleistungen vorgelegt worden sein. Kann kein Antrag auf kompetitive Drittmittel vorgelegt werden, kann alternativ ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Weiterbildung zur Drittmittelakquise vorgelegt werden. Dem Weiterbildungsnachweis ist eine Projektskizze inkl. Zeitplan und Kostenkalkulation als Konzept für einen zukünftigen Antrag beizufügen.
- (7) Die Einzelfallentscheidung zu den Abs. 2 bis 6 trifft der Habilitationsausschuss.

#### **§ 4 Weitere Unterlagen**

- (1) Für klinische Fächer in der Humanmedizin ist dem Habilitationsgesuch die Facharztanerkennung/Anerkennung als Fachärztin oder eine gleichwertige Qualifikation beizufügen, wenn diese in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, erworben werden kann. Das Verfahren kann bereits eröffnet werden, wenn durch die Mentorin/den Mentor oder die Lehrstuhlinhaberin/den Lehrstuhlinhaber bestätigt wird, dass die Facharztanerkennung absehbar im Laufe des Habilitationsverfahrens vorliegen wird. Das Verfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Facharztanerkennung vorliegt.
- (2) Die Habilitandin/der Habilitand und ihre/seine Mentorin bzw. ihr/sein Mentor müssen für eine Habilitationsarbeit, die aus Drittmitteln finanziert wird, eine Erklärung

darüber abgeben, worin ein direktes, indirektes oder kommerzielles Interesse der erhobenen Befunde für ihn/sie persönlich liegt.

## **Zweiter Abschnitt: Die Habilitationsschrift und Ablauf des Habilitationsverfahrens**

### **§ 5 Die Habilitationsschrift**

- (1) Beim Verfassen der Habilitationsschrift müssen die Regeln für „Gute Wissenschaftliche Praxis“ eingehalten werden.
- (2) Die Habilitationsschrift kann entweder kumulativ oder als Monografie erfolgen. Im Anschreiben an den Habilitationsausschuss soll hervorgehen, ob es sich bei der Habilitationsschrift um eine Monografie oder um eine kumulative Schrift handelt.
- (3) Eine kumulative Habilitationsschrift soll aus mindestens fünf Originalarbeiten bestehen, die vorzugsweise in Erstautorschaft von der Antragstellerin/von dem Antragsteller verfasst wurden. Bei Nicht-Erstautorschaften und geteilten Erstautorschaften soll in den „Authors' contributions“ detailliert der Beitrag der Habilitandin/des Habilitanden beschrieben werden. Hierbei wird vorausgesetzt, dass eine Letztautorschaft einen maßgeblichen intellektuellen Beitrag zur Originalarbeit bedeutet.

### **§ 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Mit der Abgabe der Zielvereinbarung erhält die Habilitandin/der Habilitand bis zum Abschluss des Verfahrens den Status eines Mitglieds der Universität und Fakultät gemäß § 7 Abs. 1 lit.g) der Grundordnung der UW/H.
- (2) Sind alle Voraussetzungen gemäß §§ 1-5 erfüllt, informiert die Kandidatin/der Kandidat die Mentorin/den Mentor und die Lehrstuhlinhaberin/den Lehrstuhlinhaber des adäquaten Fachgebietes über den bevorstehenden *Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens*. Insbesondere bei externen, nicht an einer akademischen Einrichtung der UW/H tätigen Kandidatinnen/Kandidaten muss ein positives Votum der jeweiligen Lehrstuhlinhaberin/des jeweiligen Lehrstuhlinhabers vorliegen.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens soll das Fach benennen, für das die *Venia legendi* beantragt wird, und ist unter Beifügung aller oben genannten Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zu richten, die/der die Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit entsprechend den oben genannten Kriterien durchführt (siehe dazu auch § 4 der Habilitationsordnung). Die *Venia legendi* kann grundsätzlich nur für Fächer beantragt werden, die an der UW/H durch eine Professur oder einen Lehrstuhl vertreten sind. Zulässig sind auch eng umrissene Teilgebiete innerhalb eines solchen Fachs, sofern sie eine hinreichende wissenschaftliche Eigenständigkeit aufweisen. Nicht zu-

lässig sind dagegen Fachbezeichnungen, die den betreffenden Fachbereich unangemessen weit erscheinen lassen oder im deutschen Hochschulsystem unüblich sind. Ausnahmen hiervon bedürfen einer besonderen Begründung und der ausdrücklichen Zustimmung des Habilitationsausschusses.

- (4) Die Kandidatin/Der Kandidat wird nach Prüfung der Unterlagen (einschließlich der Stellungnahme durch die Mentorin/den Mentor (siehe § 1 Abs. 1 S. 4) von der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses zur Vorstellung vor den Ausschuss eingeladen. Dieser erwartet von der Kandidatin/dem Kandidaten eine maximal fünfminütige Darstellung des eigenen Werdeganges und des wissenschaftlichen Arbeitsgebietes sowie über den Inhalt der Habilitationsschrift. Die Mitglieder des Ausschusses können die Kandidatin/den Kandidaten anschließend befragen.
- (5) Der Ausschuss befindet danach über die Eröffnung des Verfahrens. Die Entscheidung des Habilitationsausschusses wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt.
- (6) Das Verfahren soll eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 1-5 erfüllt sind. Im Einzelfall entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme bzw. Ablehnung des Habilitationsgesuchs.
- (7) Die Dauer des Verfahrens darf nur in begründeten Ausnahmefällen zwölf Monate überschreiten. Die Entscheidung über die Akzeptanz der vorgebrachten Gründe obliegt dem Habilitationsausschuss.

## **§ 7 Habilitationsvortrag**

- (1) Die Habilitandin/Der Habilitand trägt ihr/sein Thema in maximal 15 Minuten vor. Die Dauer der sich anschließenden Diskussion soll 15 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Beim Habilitationsvortrag muss es sich um eine wissenschaftliche Präsentation der wichtigsten eigenen aktuellen Forschungsergebnisse handeln.
- (3) Die Habilitandin/Der Habilitand legt der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mindestens drei Wochen vor dem geplanten Vortrag einen Titel und eine Zusammenfassung des Vortragsinhaltes mit maximal 250 Wörtern Länge vor. Diese Zusammenfassung wird mit der Einladung zum Habilitationsvortrag an die Fakultätsmitglieder verschickt.

## **§ 8 Umhabilitation**

- (1) Eine Umhabilitation setzt den Nachweis der fortwährenden aktiven Mitwirkung in Lehre und Forschung voraus. Die Umhabilitation dient der Integration in die wissenschaftliche Gemeinschaft der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke (UWH). Sie ist schriftlich beim Habilitationsausschuss der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke zu beantragen. Der Antrag muss

das Fachgebiet angeben, für das die Venia Legendi beantragt wird. Ein Motivations schreiben muss die wissenschaftlichen und didaktischen Perspektiven in Forschung und Lehre an der Universität Witten/Herdecke (UW/H) darlegen.

- (2) Die Antragstellerin/Der Antragsteller sollte darlegen, wie sie/er zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Fakultät beitragen möchte, insbesondere durch: 1.) Interdisziplinäre Kooperationen, 2.) Beitrag zu fakultätsinternen Forschungsprojekten (z.B. zu „Integrative und personalisierte/personenzentrierte Gesundheitsversorgung“ (IPGV)), 3.) Engagement in der akademischen Selbstverwaltung.
- (3) Für die Umhabilitation sind ein vollständiger Lebenslauf, beglaubigte Nachweise über Promotion und Habilitation, der Nachweis über Lehrleistungen und Fortbildungen in Hochschuldidaktik (siehe § 2), eine strukturierte Übersicht über Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften (siehe § 3), ein Belegexemplar der Habilitationsschrift (vorzugsweise in elektronischer Form als PDF), die Erklärung zum Verzicht auf die bisherige Venia legendi, ein Thema für die Antrittsvorlesung sowie eine schriftliche Versicherung über keine strafrechtlichen Verurteilungen einzureichen.
- (4) Der Antrag erfordert eine Stellungnahme von mindestens einer Lehrstuhlinhaberin/einem Lehrstuhlinhaber (sofern das Fach, für das die Venia Legendi beantragt wird, an der UW/H durch einen Lehrstuhl vertreten ist) oder durch eine Professorin/einen Professor des spezifischen Fachgebiets an der UW/H.
- (5) Die wissenschaftliche Qualifikation der Antragstellerin/des Antragstellers muss durch eine aktuelle und international sichtbare Forschungstätigkeit in dem jeweiligen Fachgebiet belegt werden. Dazu gehören: 1.) eine Dokumentation der Publikationstätigkeit in begutachteten Fachzeitschriften, 2.) die Dokumentation der Bewerbung um Drittmittel, 3.) die Beteiligung an der Betreuung von wissenschaftlichem Nachwuchs (z. B. wissenschaftliche Arbeiten, Dissertationen). Die Antragstellerin/Der Antragsteller muss nachweisen, dass sie/er während der bisherigen Tätigkeit als Hochschullehrerin/Hochschullehrer Lehrverpflichtungen erfüllt hat. Es wird erwartet, dass sie/er diese Verpflichtung an der Fakultät für Gesundheit der UW/H fortführt und im Rahmen des jeweiligen Lehrprogramms integriert wird.
- (6) Der Prozessablauf umfasst die Prüfung der Unterlagen durch den Habilitationsausschuss, ein persönliches Gespräch vor dem Ausschuss, die Terminierung und Durchführung der Antrittsvorlesung sowie die Aushändigung der Urkunde nach erfolgreichem Abschluss der Antrittsvorlesung. Für die Inanspruchnahme der entsprechenden Kommissionen bzw. Ausschüsse im Rahmen der Antragstellung zur Eröffnung des entsprechenden Verfahrens stellt die Universität Bearbeitungsgebühren nach der Beitragsordnung der Universität in Rechnung.
- (7) Mit der Umhabilitation und Übertragung der Venia legendi an die UW/H erlöschen alle zuvor von anderen Hochschulen erteilten Venia legendi.

## § 9 Entzug und Erlöschen der Venia Legendi

- (1) Die/der Habilitierte dokumentiert ihre/seine Lehrleistungen gemäß den formellen Vorgaben des Studiendekanats.
- (2) Über eventuelle äquivalente Leistungen entscheidet die Prodekanin/der Prodekan für Lehre auf Grundlage der Hochschulgesetzgebung.
- (3) Die/der Habilitierte dokumentiert ihre/seine Forschungsleistungen (Publikationen und Drittmittelinwerbungen/Forschungsprojekte) gemäß den formalen Vorgaben des Dekanats. Sie/er verpflichtet sich mit der Unterzeichnung der Zielvereinbarung im Namen der Universität und Fakultät zu publizieren.
- (4) Die Voraussetzungen für den Entzug der Venia legendi gemäß § 16 Abs. 2 Habilitationsordnung, d.h. die fehlende Lehrtätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinander folgenden Semestern ohne genehmigte Unterbrechung der Lehrtätigkeit und ohne wichtigen Grund, sind durch die Dekanin/den Dekan zu prüfen.

## § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15.09.2025 in Kraft. Sie ersetzen ab diesem Zeitpunkt die Ausführungsbestimmungen zur Habilitation an der Fakultät für Gesundheit in der Fassung vom 18.01.2021. Für Habilitationsgesuche, die bis zum 14.09.2025 eingereicht werden, gelten die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 18.01.2021.

Witten, 15.09.2025



Prof. Dr. Margareta Halek  
Dekanin der Fakultät für Gesundheit



Prof. Dr. Stefan Zimmer  
Dekan der Fakultät für Gesundheit

Anlage: Zielvereinbarung